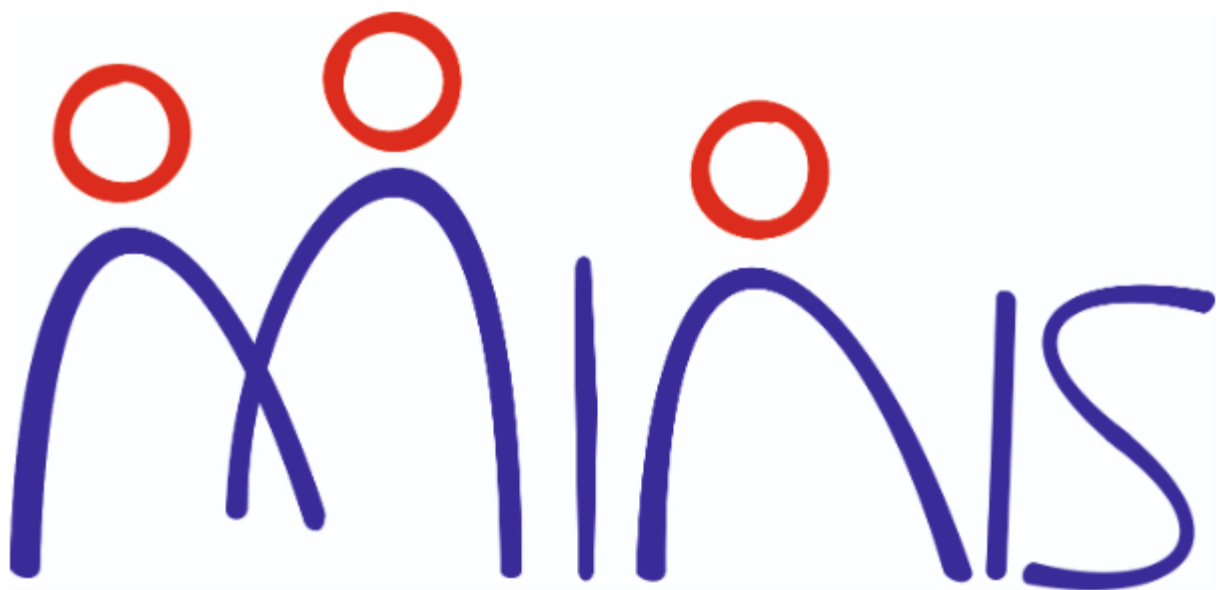




# Satzung

des Ministrant\*innenverbandes  
Karlsruhe



# INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Ministrant*innen Verbandes Karlsruhe.....	1
Präambel.....	2
Liturgie.....	2
Glaube.....	3
Gemeinschaft.....	3
1 Grundlagen.....	4
1.1 Name.....	4
1.2 Zweck.....	4
1.3 Form.....	4
1.4 Sitz.....	5
2 Mitglieder.....	6
3 Organe.....	7
3.1 Dekanatsversammlung.....	7
3.1.1 Stellung.....	7
3.1.2 Aufgaben.....	7
3.1.3 Zusammensetzung.....	8
3.2 Dekanatsleitung.....	9
3.2.1 Stellung.....	9
3.2.2 Aufgaben.....	9
3.2.3 Zusammensetzung.....	9
3.2.4 Abwahl.....	10
3.2.5 Hinzuwahl.....	10
3.3 Wahlausschuss und Kassenprüfern*innen.....	10
4 Verfahren und Wahlen.....	11
4.1 Abläufe der Dekanatsversammlung.....	11
4.2 Wahl der Dekanatsleitung.....	13
4.2.1 Amtszeit.....	13

4.2.2	Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	13
4.2.3	Wahlausschuss.....	13
4.2.4	Durchführung der Wahl .....	14
4.3	Wahl zweier Kassenprüfern*innen.....	15
4.4	Auflösung .....	15
5	Weitere Regelungen.....	16
5.1	Vertretung.....	16
5.2	Finanzen .....	16
5.3	Mitgliedschaft im BDKJ.....	16
6	Schlussbestimmungen.....	18
6.1	Inkrafttreten der Satzung .....	18
6.2	Änderungen, Ergänzungen und Neufassung der Satzung.....	18
6.3	Präventionsbestimmung .....	18
6.4	Auflösung .....	18

---

## SATZUNG DES MINISTRANT\*INNEN VERBANDES KARLSRUHE

Verabschiedet auf der Ministrant\*innen-Dekanatsversammlung am 21. März 2019 und dadurch Gründung des Ministrant\*innenverbands Karlsruhe.

Diese Satzung ist in ihrer ersten Fassung am 21.03.2019 in Kraft getreten, anstelle der bisherigen Rahmenordnung der Ministrant\*innen im Dekanat Karlsruhe, die mit Ende der Versammlung am 21. März 2019 außer Kraft tritt.

Zuletzt geändert auf der Dekanatsversammlung des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe am 14.09.2023.

### **Ministrant\*innenverband Karlsruhe**

c/o Katholisches Jugendhaus

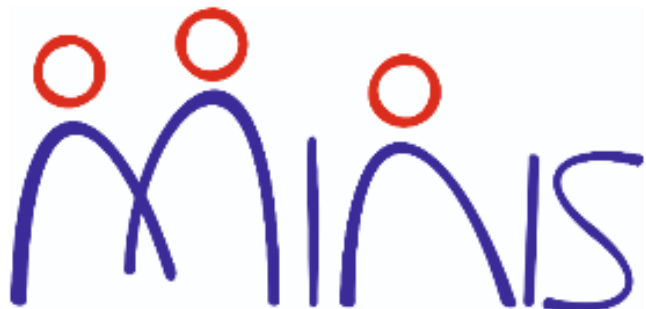
Steinstraße 31

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 28262      Fax: 0721 / 25208

E-Mail: [minis@jugendhaus-ka.de](mailto:minis@jugendhaus-ka.de)

Homepage: [www.jugendhaus-ka.de](http://www.jugendhaus-ka.de)

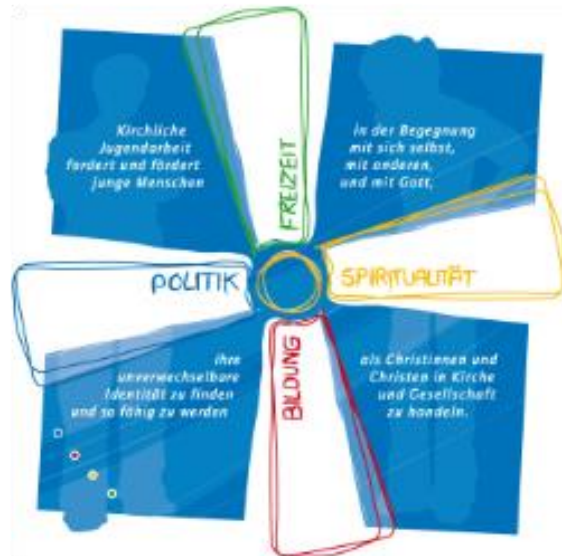


# PRÄAMBEL

Die Ministrant\*innenarbeit im Dekanat hat die Vernetzung der Ministrant\*innen der Pfarreien und Seelsorgeeinheiten zum Ziel. Insbesondere trägt die Dekanatssebene Verantwortung für die Schulung von Gruppenleiter\*innen und Oberministrant\*innen.

Dabei liegen die Leitlinien der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg zugrunde. Spiritualität, Politik, Bildung und Freizeit sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

Diese finden sich wieder in den drei Bereichen Liturgie, Glaube und Gemeinschaft, die für die Ministrant\*innenarbeit kennzeichnend sind.



---

## LITURGIE

**Mitwirken und erleben:** Das Charakteristische an Ministrant\*innen ist, dass sie durch ihren Dienst aktiv an Gottesdiensten mitwirken. So wird er für sie zu einem ganzheitlichen Erlebnis. Ministrant\*innen können den Gottesdienst in besonderer Weise mit allen Sinnen erfahren.

**Begreifen:** Liturgie ist reich an Symbolen und alten Formulierungen. Ohne Hilfe kann man vieles nicht verstehen. Zur Ministrant\*innenarbeit gehört darum liturgische Bildung, die Kindern und Jugendlichen einen anschaulichen und altersgerechten Zugang bietet.

**Liturgie und Leben:** Was im Gottesdienst gefeiert und verkündet wird, hat Auswirkungen auf mein Leben. Umgekehrt kommt das, was im Leben wichtig ist, im Gottesdienst vor. Ministrant\*innenarbeit versucht diesen persönlichen Bezug zur Liturgie herzustellen; ohne ihn bliebe der Gottesdienst reines Theater.

---

## GLAUBE

**Spiritualität erleben:** Bei Ministrant\*innen ist christliche Spiritualität erlebbar, z.B. in Abendgebeten, auf Freizeiten, in (Jugend-)Gottesdiensten und Gruppenstunden.

**Glaube teilen:** In der Ministrant\*innenarbeit erleben Kinder und Jugendliche den Glauben als etwas Selbstverständliches. Sie bietet einen Raum, in dem durch Austausch und Erleben der persönliche Glaube gestärkt wird.

**Persönliche Beziehung:** Ministrant\*innenarbeit regt dazu an, eine persönliche Beziehung zu Gott und Jesus Christus aufzubauen. Dabei darf jeder eine andere Vorstellung haben, auch Fragen und Zweifel gehören dazu.

---

## GEMEINSCHAFT

In der Ministrant\*innenarbeit erfahren Kinder und Jugendliche eine tragende Gemeinschaft, die jedem offensteht. Sie fühlen sich angenommen und spüren Zusammenhalt und Vertrauen. Diese Gemeinschaft ist sowohl beim Ministrieren als auch bei Freizeitaktivitäten wie Lagern oder Gruppenstunden erlebbar.

**Identität finden:** In der Gruppe lernt sich jeder auch selbst besser kennen und bildet so seine unverwechselbare Identität aus.

**Sozial kompetent werden:** Ein harmonisches Miteinander funktioniert nur, wenn jeder aufeinander Rücksicht nimmt. So trägt die Gemeinschaft dazu bei, dass die einzelnen Ministrant\*innen unter anderem Teamfähigkeit und gutes Konfliktverhalten entwickeln. Gruppenleiter\*innen und Oberministrant\*innen lernen auf besondere Weise, Verantwortung zu tragen.

**Demokratie wagen:** Die Strukturen und Regeln einer Gemeinschaft sollten transparent sein. Daher ist es sinnvoll, Entscheidungen nicht autoritär zu fällen, sondern mit der Beteiligung aller Betroffenen. Oberministrant\*innen sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Zeit gewählt werden; auf Dekanatsleiter\*innen trifft das ohnehin zu. Dadurch können schon junge Menschen ein Gefühl für Demokratie entwickeln.

**Blick über den Tellerrand:** Die Ministrant\*innenarbeit ist Teil einer größeren Gemeinschaft – nicht nur in der Pfarrgemeinde bzw. Seelsorgeeinheit. Der Kontakt zu anderen Ministrant\*innen in Dekanat und Diözese bereichert die eigene Gruppe.

# 1 GRUNDLAGEN

## 1.1 NAME

Die Ministrant\*innen im Dekanat Karlsruhe führen den Namen "Ministrant\*innenverband Karlsruhe".

## 1.2 ZWECK

- (1) Der Ministrant\*innen Verband Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Ministrant\*innenverband Karlsruhe ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.
- (5) Zu den Zielen des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe zählen die Ausbildung und Begleitung aller Ministrant\*innengruppen im Dekanat Karlsruhe in den Bereichen Liturgie, Glaube und Gemeinschaft. Näheres beschreibt die Präambel.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 1.3 FORM

- (1) Der Ministrant\*innenverband Karlsruhe hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (2) Er ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

## 1.4 SITZ

- (1) Sitz des Ministrant\*innenverband Karlsruhe“ ist das Katholische Jugendhaus Karlsruhe in der Steinstraße 31 in 76133 Karlsruhe. Die Dekanatsleitung ist im Rahmen ihrer Aufgaben für die Organisation und Leitung der Dekanatsstelle verantwortlich.
- (2) Der Ministrant\*innenverband Karlsruhe und das Katholische Jugendbüro als Träger kirchlicher Jugendarbeit im Dekanat arbeiten partnerschaftlich zusammen.

## 2 MITGLIEDER

Mitglieder des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe sind alle Ministrant\*innengemeinschaften im Dekanat Karlsruhe.

Für diese Ministrant\*innengemeinschaft gilt:

- (1) Innerhalb einer Kirchengemeinde bilden die Ministrant\*innen jeder Pfarrei eine eigenständige Ministrant\*innen Gemeinschaft.
- (2) Mehrere Ministrant\*innen Gemeinschaften innerhalb einer Kirchengemeinde können sich zu einer gemeinsamen Ministrant\*innengemeinschaft zusammenschließen. Ein Zusammenschluss von Ministrant\*innengemeinschaften aus mehreren Pfarreien ist der Dekanatsleitung mitzuteilen.
- (3) Beim Vorliegen besonderer Gründe können in einer Pfarrei mehrere Ministrant\*innengemeinschaften existieren. Bei einer solchen Teilung von Ministrant\*innengemeinschaften bedarf es der Anerkennung durch die Dekanatsleitung, bevor die Ministrant\*innengemeinschaften in ihrer neuen Form in der Dekanatsversammlung Stimmberechtigt sind.

# 3 ORGANE

Die Organe des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe sind auf Dekanats Ebene die Dekanatsversammlung der Ministrant\*innen und die Dekanatsleitung des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe.

## 3.1 DEKANATSVERSAMMLUNG

### 3.1.1 STELLUNG

Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Ministrant\*innenarbeit auf Dekanats Ebene.

Sie bestimmt die Aufgaben des Verbandes und trifft im Rahmen seiner Satzung sowie seiner Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Verbandes. Dabei achtet sie die Verbandsprinzipien des BDKJ Diözesanverbandes.

### 3.1.2 AUFGABEN

Zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung gehören insbesondere:

Beratung und Beschlussfassung über:

- a) Die Satzung des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe.
- b) Gemeinsame Richtlinien und Vorhaben.
- c) Die Finanzen des Verbandes, insbesondere des Etats.

Sowie:

- d) Die Wahl und Abwahl der Dekanatsleitung, der geistlichen Leitung und der Kassenprüfer\*innen oder einzelner Mitglieder dieser.
- e) Die Reflexion über das vergangene Jahr.
- f) Grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Verbandes.
- g) Die Positionierung der des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen.
- h) Die Auflösung des Verbandes.
- i) Überwachung der Erfüllung der Zwecke des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe, sowie sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden.

- j) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Dekanatsleitung, der Sachausschüsse und Arbeitskreise.
- k) Entgegennahme des Finanzberichts und Genehmigung des Jahresergebnisses.
- l) Entlastung der Dekanatsleitung.

### 3.1.3 ZUSAMMENSETZUNG

Die Dekanatsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Als Mitglieder mit Stimmrecht:

- a) Die von der Dekanatsversammlung gewählten Mitglieder der Dekanatsleitung.
- b) Zwei demokratisch legitimierte Delegierte aus jeder Ministrant\*innengemeinschaft des Dekanats.
- c) Setzt sich eine Ministrant\*innengemeinschaft aus mehreren Pfarreien zusammen, so darf sie zwei Delegierte pro Pfarrei entsenden. Ist in einer Ministrant\*innengemeinschaft eine Filialkirche mit einbezogen, so erhält die Ministrant\*innengemeinschaft nach einmaliger Genehmigung durch die Dekanatsleitung zwei weitere Stimmen. Die Delegierten sollten dabei nach Möglichkeit so ausgewählt werden, dass jede Pfarrei in der Dekanatsversammlung vertreten ist.

(2) Als beratende Mitglieder:

- d) Eventuell das von der Dekanatsleitung hinzugewählte Mitglied der Dekanatsleitung.
- e) Der Dekanatsjugendseelsorger.
- f) Die Dekanatsjugendreferent\*innen des kath. Jugendbüros Karlsruhe.
- g) Ein Vertreter\*innen der BDKJ-Dekanatsleitung.
- h) Ein Vertreter\*innen der Fachstelle Ministrantinnen und Ministranten im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg.
- i) Der Dekan oder ein\*e von ihm benannte\*r Vertreter\*in.
- j) Zwei Kassenprüfer\*innen.

Außerdem gilt:

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens eine Stimme wahrnehmen.

## 3.2 DEKANATSLEITUNG

### 3.2.1 STELLUNG

Die Dekanatsleitung (DL) leitet die Ministrant\*innenarbeit im Dekanat, ihre Einrichtungen und Unternehmungen gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Dekanatsversammlung.

### 3.2.2 AUFGABEN

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung.
- b) Angebot und Organisation von dekanatsweiten Aktionen.
- c) Schulung von Verantwortlichen in der Ministrant\*innenarbeit (Gruppenleiter\*innen, Oberministrant\*innen, etc.).
- d) Koordination der Ministrant\*innenarbeit im Dekanat Karlsruhe.
- e) Vertretung der Gruppierung der Ministrant\*innen in Dekanat und Jugendhaus.
- f) Zusammenarbeit mit den Dekanatsleitungen der im Dekanat vertretenen Verbände.
- g) Kontaktaufnahme zu den Oberministrant\*innen und Gruppenleiter\*innen in den einzelnen Pfarreien und Angebot von Unterstützung der Pfarreiarbeit.
- h) Verwaltung der Dekanatsstelle (Finanzen, Versand, etc.) und Mitarbeit im Jugendhaus.
- i) Diözesankontakte.
- j) Öffentlichkeitsarbeit.

### 3.2.3 ZUSAMMENSETZUNG

Die Dekanatsleitung des Ministrant\*innenverbandes besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Maximal sieben von der Ministrant\*innen-Dekanatsversammlung gewählten Mitgliedern.
- b) Einer von der Dekanatsversammlung gewählten Person, die mit der geistlichen Leitung beauftragt ist.
- c) Eventuell einem von der Dekanatsleitung hinzugewählten Mitglied.
- d) Eventuell einem achten von der Dekanatsversammlung gewählten Mitglied, falls die Stelle der geistlichen Leitung vakant ist.

- e) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Dekanatsleitung einschließlich der mit der geistlichen Leitung beauftragten Person werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weiteres regelt Kapitel 4.2 dieser Satzung.

#### 3.2.4 ABWAHL

- (1) Die Versammlung kann ein Mitglied der Dekanatsleitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.

#### 3.2.5 HINZUWAHL

- (1) Die Dekanatsleitung kann eine Person, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, mit 2/3-Mehrheit hinzuwählen. Die Amtszeit dieser Person endet mit Beendigung der nächsten Dekanatsversammlung.

### 3.3 WAHLAUSSCHUSS UND KASSENPRÜFERN\*INNEN

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen während der Dekanatsversammlung, weiters regelt Kapitel 4.2.3. Die Kassenprüfer\*innen werden jeweils auf ein Jahr gewählt und prüfen bis zur Dekanatsversammlung die Kasse, weiteres regelt Kapitel 4.3.

# 4 VERFAHREN UND WAHLEN

## 4.1 ABLÄUFE DER DEKANATSVERSAMMLUNG

- (1) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen und geleitet.
- (2) Die Dekanatsversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.
- (3) Die Kooperationsversammlung gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung.
- (5) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.
- (6) Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 35% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis ggf. auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (7) Wird eine Sitzung infolge der Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, kann eine weitere Dekanatsversammlung mit zweiwöchiger Einladungsfrist einberufen werden; diese ist in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Über jede Dekanatsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (9) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Dekanatsleitung beschlossen. Unterbleibt dieser Beschluss, so gilt folgende vorläufige Tagesordnung:
  - a) Begrüßung und Organisatorisches
  - b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - c) Beschluss der endgültigen Tagesordnung
  - d) Bericht der Dekanatsleitung mit Reflexion des vergangenen Jahres
  - e) Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer

- f) Beschluss des Jahresergebnisses und Entlastung der Dekanatsleitung
  - g) Wahlen
  - h) Vorstellung des geplanten Jahresprogrammes
  - i) Anträge
  - j) Wünsche und Anregungen
  - k) Verschiedenes
- (10) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt
- a) Ausnahmen hiervon sind Abstimmungen, welche die Satzung betreffen, sowie die Abwahl eines Mitglieds der Dekanatsleitung, welche ein 2/3 Mehrheit bedürfen.
- (11) Die Dekanatsversammlung kann den Organen des Verbandes Weisungen und Aufträge erteilen.
- (12) Durch Beschluss kann sie der Dekanatsleitung bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen.
- (13) Übertragen werden können:
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Verbandes, insbesondere des Etats.
  - b) Sowie über die Aktionen und Veranstaltungen des Verbandes.
  - c) Grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Verbandes.
  - d) Die Positionierung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen.
  - e) Die Wahl der Sachausschüsse sowie der Delegierten für die Dekanatsversammlung des BDKJ.

Sachausschüsse und Arbeitskreise:

- (14) Die Dekanatsversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.
- (15) Für Arbeitskreise gilt:

- a) Sie legen der Dekanatsversammlung einen Bericht vor.
- b) Ihre Mitglieder werden von der Dekanatsleitung berufen.
- c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst, soweit die Dekanatsversammlung nichts anderes beschließt.
- d) Sie haben das Recht, Anträge an die Dekanatsversammlung zu stellen.

## 4.2 WAHL DER DEKANATSLEITUNG

### 4.2.1 AMTSZEIT

- (1) Ist die Stelle der geistlichen Leitung vakant, so wird das achte Mitglied der Dekanatsleitung nur auf ein Jahr gewählt. Hierbei gilt die Reihenfolge nach erreichten Ja-Stimmen.
- (2) Die Amtszeit des von der Dekanatsleitung hinzugewählten Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (3) Die Amtszeit der Dekanatsleitung beginnt bzw. endet nach Beendigung der Dekanatsversammlung.

### 4.2.2 WÄHLBARKEITSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Wählbar für das Amt der Dekanatsleitung sind alle Mitglieder der Dekanatsversammlung, welche entweder das 16. Lebensjahr vollendet oder an einem Grundkurs teilgenommen haben.
- (2) Für das Amt der geistlichen Leitung kann eine Person gewählt werden, die die Voraussetzungen für die kirchliche Beauftragung erfüllt. Diese richten sich nach der Vorgehensweise in den kirchlichen Jugendverbänden des BDKJ.

### 4.2.3 WAHLAUSCHUSS

- (1) Die Dekanatsleitung schlägt einen Wahlausschuss vor, welcher von der Dekanatsversammlung bestätigt werden muss. Dem Wahlausschuss dürfen weder stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung noch Kandidaten angehören.
- (2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
  - a) Eröffnung und Schließung der Kandidat\*innenliste
  - b) Versicherung der Bereitschaft der Vorgeschlagenen zur Kandidatur
  - c) Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

- d) Vorstellung der Kandidat\*innen
  - e) Durchführung der Wahl
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat\*innen, sowie der nicht stimmberechtigten Personen. Die Aussprache ist auf die Person des Kandidat\*innen beschränkt und wird vom Wahlausschuss geleitet.

#### 4.2.4 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Über jede kandidierende Person wird einzeln mit Ja/Enthaltung abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatsversammlung darf aber nur so viele Ja-Stimmen vergeben, wie Stellen zu besetzen sind.
- (2) Die Kandidat\*innen sind nach den nachfolgenden Kriterien gewählt:
- a) Die Personen sind in der Reihenfolge der Ja-Stimmen gewählt.
  - b) Entfallen auf zwei oder mehr Kandidat\*innen die gleiche Anzahl an Stimmen, so wird, falls nötig, eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat\*innen durchgeführt. Der Ablauf dieser Stichwahl ist derselbe wie der der „normalen“ Wahl in §1 in Kapitel 4.2.4 – nur evtl. mit einer geringeren Anzahl von zu besetzenden Stellen.
  - c) Bringt diese Stichwahl gemäß §(2)b) aus Kapitel 4.2.4 keine vollständige Entscheidung, so erfolgt eine weitere Stichwahl zwischen den noch immer „strittigen“ Kandidat\*innen.
  - d) Falls auch diese zweite Stichwahl nicht zu einer vollständigen Entscheidung führt, so entscheidet das Los.
- (3) Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder unleserlich sind, werden als ungültig gewertet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet das Ergebnis und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (6) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so rückt die Person mit den nächsten meisten Ja-Stimmen gemäß §(2)a) in Kapitel 4.2.4. Ist keine solche Person vorhanden bleibt die Position unbesetzt.

### 4.3 WAHL ZWEIER KASSENPRÜFERN\*INNEN

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen beträgt ein Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen keine gewählten Mitglieder der Dekanatsleitung der Ministranten sein.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß §(1) bis §(6) in Kapitel 4.2.4.
- (4) Die Wahlen zum\*zur Kassenprüfer\*in können offen und en-bloc stattfinden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist die entsprechende Wahl geheim durchzuführen.

### 4.4 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung. Zu dieser Versammlung muss 3 Wochen im Voraus, in Textform, eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den BDKJ Dekanatsverband Karlsruhe. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Ministrant\*innenverbandes zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Besteht keine Dekanatsleitung, so kann der BDKJ Dekanatsverband zur Auflösungsversammlung einladen.

# 5 WEITERE REGELUNGEN

## 5.1 VERTRETUNG

Die Vertretung des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe kann von jedem Mitglied der Ministrant\*innen-Dekanatsleitung in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Dekanatsleitung wahrgenommen werden.

## 5.2 FINANZEN

- (1) Der Ministrant\*innenverband Karlsruhe verwalten eigenständig seine Finanzen.
- (2) Mittel des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ministrant\*innenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Dekanatsversammlung muss mindestens einmal jährlich ein Finanzbericht vorgelegt werden.
- (5) Die Finanzen des Ministrant\*innenverbandes Karlsruhe müssen mindestens einmal im Jahr von den gemäß Kapitel 3.3 gewählten Kassenprüfer\*innen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebnis ist gemäß Kapitel 4.1 §(9)e) der Prüfung ist auf der nächsten Dekanatsversammlung mitzuteilen.

## 5.3 MITGLIEDSCHAFT IM BDKJ

- (1) Die Jugendverbände des BDKJ und das katholische Jugendbüro sind gemeinsam Träger der kirchlichen Jugendarbeit im Dekanat. Der BDKJ ist Dachverband für alle im Dekanat vertretenen katholischen Jugendverbände. Er vertritt diese im Rahmen seiner Satzung und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem katholischen Jugendbüro Karlsruhe.
- (2) Der Ministrant\*innenverband Karlsruhe ist Mitglied im BDKJ Karlsruhe.
- (3) Die Dekanatsleitung des Ministrant\*innenverbandes arbeitet kontinuierlich mit dem BDKJ und seinen Verbänden zusammen, gegebenenfalls auch in der Vertretung nach außen.

Diese Zusammenarbeit hat vor allem das Ziel, der kirchlichen Jugendarbeit ein gemeinsames Profil zu geben und Ministrant\*innenarbeit im ständigen Dialog mit den Jugendverbänden zu gestalten. Elemente der Zusammenarbeit sind vor allem:

- a) Gegenseitige Information über die jeweiligen Zielsetzungen in der Jugendarbeit und im Jugendhaus. Dies geschieht durch Austausch von Sitzungsprotokollen bzw. im Bedarfsfalle durch eine gemeinsame Sitzung. Die Klausur der Dekanatsleitungen und das „Koop“ sind die Foren, um gemeinsam mit dem BDKJ und den Jugendverbänden zu diskutieren und um Aktionen zu reflektieren.
- b) Gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Dekanat Karlsruhe (z.B. Sportturniere, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste, etc.).
- c) Die Mitglieder der Minidekanatsleitung sind Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung.

# 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 6.1 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Dekanatsversammlung in Kraft.

## 6.2 ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND NEUFASSUNG DER SATZUNG

Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Dekanatsversammlung. Die Dekanatsleitung ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Dekanatsversammlung bekannt zu geben und durch die Dekanatsversammlung zu bestätigen.

## 6.3 PRÄVENTIONSBESTIMMUNG

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

## 6.4 AUFLÖSUNG

Der Verband ist aufzulösen, sobald der Zweck des Verbandes nicht mehr erfüllt wird, das Verfahren regeln die §§(1) bis (3) in Kapitel 4.4.